

1. Zweck und Ziel

1.1 Zweck der SPrüfV?

Die Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV) vom 3. August 2001, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, fasst die früher in den einzelnen Sonderbauverordnungen verstreuten Vorschriften über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen zusammen, straft und vereinheitlicht sie. Die SPrüfV regelt zugleich den Prüfmodus für im Einzelfall verlangte sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten, für die es keine eigene Sonderbauverordnung gibt.

Wird im bauaufsichtlichen Verfahren für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen eine sicherheitstechnische Anlage oder Einrichtung nach § 2 gefordert, so ist sie auf Grund der SPrüfV prüfpflichtig; einer gesonderten bauaufsichtlichen Regelung der Prüfung bedarf es insofern nicht. Zu Gebäuden, die vor Inkrafttreten der SPrüfV am 1. Januar 2002 errichtet wurden, siehe Nr. 2.4 „Anwendung im Gebäudebestand“.

1.2 Ziel der Prüfpflicht nach SPrüfV?

Ziel der Prüfungen nach SPrüfV ist die Gewährleistung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit bauordnungsrechtlich erforderlicher sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen.

2. Anwendungsbereich

2.1. Voraussetzung

In welchen Gebäuden können sich nach SPrüfV prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen befinden?

Die Verordnung findet nur Anwendung auf die Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

- in Sonderbauten (siehe Art. 2 Abs. 4 BayBO)
- in Mittel- und Großgaragen (siehe § 1 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GaStellV).

Die Anwendung setzt zudem voraus, dass einer der drei Anwendungsfälle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 SPrüfV vorliegt (siehe Nr. 2.2 Anwendungsfälle).

2.2. Anwendungsfälle

Anwendungsfall 1 – „durch Verordnung“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SPrüfV)

Die Errichtung der Anlagen oder Einrichtungen, also das „Ob“ der Anlagen oder Einrichtungen, wird durch die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV – auf der Grundlage des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO) oder eine Sonderbauverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO (z. B. Beherbergungsstättenverordnung – BStättV, Verkaufsstättenverordnung – Vkv, Versammlungsstättenverordnung – VStättV) verlangt.

Anwendungsfall 2 – „durch Einzelfallentscheidung“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SPrüfV)

Die Errichtung der Anlagen oder Einrichtungen wird im Wege einer Einzelfallentscheidung der Bauaufsichtsbehörde nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch Nebenbestimmung in einer Baugenehmigung verlangt (z. B. für Hochhaus, Schule, Krankenhaus, Pflegeheim). Die Forderung kann auch ein Prüfsachverständiger für Brandschutz im Rahmen seiner Bescheinigung des Brandschutznachweises stellen.

Anwendungsfall 3 – „Teil des Brandschutzkonzepts“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SPrüfV)

Die sicherheitstechnische Anlage oder Einrichtung ist Teil des Brandschutzkonzepts des Entwurfsverfassers (z. B. zur Kompensation von Abweichungen von Brandschutzvorschriften) und wird Gegenstand des bauaufsichtlich genehmigten oder bescheinigten Brandschutznachweises.

2.3. Verhältnis zu anderen Prüfungen

Werden Prüfungen oder sonstige Wartungsintervalle, die von Herstellern oder aufgrund von anderen technischen Vorschriften gefordert werden, durch die SPrüfV aufgehoben oder verändert?

Nein, diese Forderungen bestehen unabhängig davon weiter.

2.4. Anwendung im Gebäudebestand

Begründet die SPrüfV aus sich heraus eine Prüfpflicht für solche sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, die vor Inkrafttreten der SPrüfV (1. Januar 2002) erforderlich, jedoch nicht prüfpflichtig waren?

Nein. Grundsätzlich begründet die SPrüfV aus sich heraus keine erstmalige und keine wiederkehrende Prüfpflicht für bisher nicht prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in vor Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gebäuden. Das gilt auch für Anlagen und Einrichtungen in bestehenden Gebäuden, die erst seit der BayBO 2008 als Sonderbauten einzustufen sind.

Aber: Sofern ursprünglich nicht nur die Errichtung, sondern auch die Prüfung der sicherheitstechnischen Anlage und Einrichtung in einer Verordnung oder bauaufsichtlich im Einzelfall gefordert wurde, besteht diese Prüfpflicht weiter fort.

Besteht weiterhin eine Prüfpflicht nach SPrüfV für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Gaststätten, die nach der früheren Gaststättenbauverordnung erforderlich waren?

Grundsätzlich ja. Festzustellen ist aber, dass nach der früheren GastBauV (am 31.12.2005 außer Kraft getreten) für erlaubnispflichtige Gaststätten nach § 13 Abs. 2 GastBauV Lüftungsanlagen erforderlich waren, für nicht erlaubnispflichtige jedoch nicht. Daraus lässt sich ableiten, dass Lüftungsanlagen in Gaststätten nicht grundsätzlich als sicherheitstechnisch erforderliche Anlage bewertet wurden. Sofern der Anwendungsbereich der VStättV eröffnet ist (Gaststätten mit mehr als 200 Gastplätzen), sind nach heutiger Rechtslage Lüftungsanlagen erst in großen Gasträumen mit mehr als 200 m² Grundfläche bauordnungsrechtlich verlangt (§ 17 Abs. 2 VStättV) und nach § 2 Abs.1 Nr. 1 SPrüfV prüfpflichtig.

Die Bauaufsichtsbehörde verzichtet für Gaststätten, in denen nach heutiger Rechtslage keine Lüftungsanlage bauordnungsrechtlich gefordert würde, auf die Prüfung nach SPrüfV. Soweit die Baugenehmigung für die Gaststätte eine entsprechende Nebenbestimmung enthält, kann diese angesichts der aktuellen Rechtslage durch Änderung der Baugenehmigung aufgehoben werden.

3. Prüfgegenstände

3.1 Welche Anlagen und Einrichtungen sind prüfpflichtig?

In § 2 Abs. 1 SPrüfV sind die Anlagen und Einrichtungen abschließend aufgezählt, die grundsätzlich durch Prüfsachverständige geprüft werden müssen. Davon zu unterscheiden sind die Gegenstände, die einer Prüfung durch Sachkundige unterliegen. Sie werden in § 2 Abs. 4 SPrüfV als sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und Einrichtungen bezeichnet und beispielhaft aufgezählt.

3.2 Unterliegen alle Lüftungsanlagen in Sonderbauten oder in Mittel- und Großgaragen einer Prüfpflicht nach SPrüfV?

Nein. Sie sind nur prüfpflichtig nach SPrüfV, wenn sie bauordnungsrechtlich verlangt wurden (siehe Anwendungsfälle 1 oder 2) oder wenn sie im Brandschutzkonzept eine bestimmte Funktion im Brandfall haben, z. B. zur Kaltentrauchung (Anwendungsfall 3).

3.3 Löst die Tatsache, dass sich in einer Lüftungsanlage Brandschutzklappen befinden, zwingend eine Prüfpflicht für die gesamte Anlage aus?

Nein. Beispiel: Die Lüftungsanlage in einem Sonderbau wurde nicht durch eine Verordnung/die Bauaufsichtsbehörde verlangt und übernimmt im Brandfall auch keine Entrauchungsfunktion. Die Lüftungsanlage ist nicht zu prüfen. Überbrückt diese Lüftungsanlage Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind die dort erforderlichen Brandschutzklappen, um die verlangte Feuerwiderstandsfähigkeit durch die Querung der Lüftungsleitung zu erhalten (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayBO), als „sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und Einrichtungen“ nach § 2 Abs. 4 Satz 1 SPrüfV durch Sachkundige zu prüfen. Zur Prüfung von Brandschutzklappen in Anlagen, die insgesamt prüfpflichtig sind, siehe Abschnitt 4.

3.4 Gilt für Rauchableitungsöffnungen an der obersten Stelle von Treppenträumen nach Art. 33 Abs. 8 Satz 3 BayBO eine Prüfpflicht nach SPrüfV?

Ja, aber nur im Anwendungsbereich der SPrüfV. Die Abschlüsse der Öffnungen zur Rauchableitung bzw. Rauchabzugsvorrichtungen sind sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen oder Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 SPrüfV, die durch Sachkundige zu prüfen sind. Sie sind

keine Rauchabzugsanlagen oder maschinellen Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SPrüfV.

3.5 Gilt für nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen eine Prüfpflicht nach SPrüfV?

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 SPrüfV werden ausschließlich nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen genannt. Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen fallen nicht unter diese Regelung. Sie sind jedoch sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und fallen unter die Regelung des § 2 Abs. 4 SPrüfV, soweit sie bauordnungsrechtlich verlangt werden.

3.6 Besteht bei natürlich gelüfteten Garagen gemäß § 14 Abs. 2 GaStellV bzw. bei Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen von Garagen gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 GaStellV eine Prüfpflicht nach SPrüfV?

Die Lüftungsöffnungen von Garagen, die nach § 14 Abs. 2 GaStellV natürlich gelüftet werden dürfen, müssen ständig wirksam sein. Ein zeitweises Verschließen, z. B. durch Klappen, ist unzulässig; insofern dürfte sich hier die Frage nach einer Prüfpflicht nicht stellen. Werden anstelle von ständig wirksamen Öffnungen für den Rauch- und Wärmeabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 GaStellV Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach Nr. 2 eingebaut, so sind diese nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV zu prüfen.

3.7 Welche Rauchableitungsanlagen sind im Industriebau durch Prüfsachverständige prüfpflichtig?

Prüfpflichtig durch einen Prüfsachverständigen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV Rauchabzugsanlagen. Maschinelle Rauchabzugsanlagen nach Nr. 5.7.1.3 Industriebaurichtlinie (IndBauR) werden immer unter diese Regelung fallen. Natürliche Rauchabzugsanlagen sieht die Industriebaurichtlinie (IndBauR) gemäß Nr. 5.7.1.1 nur für Räume mit einer Fläche von mehr als 1.600 m² vor. Auch sie sind Anlagen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV. Für Räume mit einer Fläche von nicht mehr als 1.600 m² genügen nach Nr. 5.7.1.2 IndBauR Öffnungen zur Rauchableitung im Dach oder in den Außenwänden; sie sind keine Rauchabzugsanlagen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV sondern sonstige Anlagen oder Einrichtungen im Sinn des § 2 Abs. 4 SPrüfV.

Hinzuweisen ist auf die Regelung des § 1 Abs. 2 SPrüfV (Verzicht auf Prüfungen nach § 2 SPrüfV speziell bei Industriebauten).

3.8 Besteht eine Prüfpflicht aufgrund von Maßgaben in Bescheinigung Brandschutz I?

Ja. Maßgaben in einer Bescheinigung Brandschutz I sind einzelfallbezogene baurechtliche Anforderungen. Dabei ist zu beachten: Eine Maßgabe in der Bescheinigung Brandschutz I (oder auch eine Auflage in einem Baugenehmigungsbescheid) kann die Errichtung einer bestimmten Anlage betreffen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SPrüfV), die damit zur prüfpflichtigen Anlage nach § 2 Abs. 1 wird (vgl. Anwendungsfall 2). Nicht verlangt werden kann jedoch die Prüfung einer Anlage, die überhaupt nicht in den Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SPrüfV fällt. Insoweit ist die Befugnis für weitergehende Anforderungen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayBO eingeschränkt (das wird durch § 1 Abs. 1 Satz 2 SPrüfV klargestellt).

3.9 Besteht eine Prüfpflicht der Sicherheitsbeleuchtung durch Prüfsachverständige nach SPrüfV?

Ja, sofern die Sicherheitsbeleuchtung in den Anwendungsbereich der Verordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 fällt. Aus dem Begriff „Sicherheitsstromversorgungen“ (statt „Sicherheitsstromversorgungsanlagen“) ergibt sich, dass hier auch die Prüfung der Stromversorgung der an die Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen/Einrichtungen gemeint ist. Das schließt auch eine Sicherheitsbeleuchtung ein.

3.10 Unter welchen Voraussetzungen ist eine maschinelle Lüftungsanlage in Hochhäusern als sicherheitstechnische Anlage in einem Sonderbau einzustufen und somit prüfpflichtig nach SPrüfV?

Die SPrüfV legt für bestimmte Anlagen in bestimmten Fällen eine Prüfpflicht durch Prüfsachverständige fest. Dabei wird bewusst nicht auf die sicherheitstechnische Wertigkeit einer Anlage abgestellt: Dies würde für jedes Vorhaben eine Einzelfallbeurteilung erfordern und stünde einer zweifelsfreien und rechtssicheren Anwendung der Verordnung entgegen. Stattdessen werden drei abstrakt feststellbare Tatbestände festgelegt, die den Anwendungsbe-

reich der Verordnung eröffnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 SPrüfV, siehe auch die Anwendungsfälle 1 bis 3 in Nr. 2.2). Auch für maschinelle Lüftungsanlagen in Hochhäusern ergibt sich eine Prüfpflicht nach SPrüfV nur dann, wenn sie in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

3.11 Besteht eine Prüfpflicht für Rauchwarnmelder nach SPrüfV?

Nein. Nach Art. 46 Abs. 4 Satz 4 BayBO obliegt die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Rauchwarnmeldern den unmittelbaren Besitzern der Wohnung (es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung selbst übernommen). Diese Regelung ist abschließend.

4. Prüfsachverständige / Sachkundige Personen

4.1 Welche Sachverständigen dürfen als Prüfsachverständige tätig werden?

Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen sind nach der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) anerkannt und werden in einer Liste der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau geführt. Die Anerkennung wird für eine (oder auch mehrere) bestimmte Fachrichtungen ausgesprochen, denen die Prüfgegenstände in § 2 Abs. 1 SPrüfV zugeordnet sind. Zu Prüfsachverständigen, die in anderen Ländern anerkannt sind, siehe Abschnitt 8.

4.2 Welche Fachrichtung des Prüfsachverständigen ist für die Prüfung von Druckbelüftungsanlagen für Feuerwehraufzüge und in notwendigen Treppenträumen erforderlich?

Die Fachrichtungen für die Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus § 23 der Prüfsachverständigenverordnung (PrüfVBau). Darin wird für die Fachrichtung „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ Bezug genommen auf die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV, die diesen Anlagen auch „maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung“, also auch Überdruckbelüftungsanlagen, zuordnet.

4.3 Was setzt die für Sachkundige geforderte Berufserfahrung voraus?

Das Anforderungsprofil der SPrüfV für Sachkundige ist zielorientiert zu verstehen, d. h. die in § 2 Abs. 3 SPrüfV vorausgesetzte Berufserfahrung muss zu der für die Prüftätigkeit erforderlichen Sachkunde führen: Dies bedeutet z. B., dass ein Sachkundiger für die Prüfung elektrischer Anlagen auch die dafür benötigten Messgeräte und Messmethoden kennen, anwenden und die Ergebnisse beurteilen können muss. Welcher Personenkreis als sachkundig angesehen werden kann, lässt sich somit nicht pauschal und allgemeingültig feststellen. Vielmehr hängt dies maßgeblich von der konkreten Sachkunde des Betroffenen im Hinblick auf die von ihm vorzunehmende Prüftätigkeit ab.

4.4 Müssen Sachkundige bei einer Behörde gemeldet oder registriert werden?

Nein.

4.5 Wer entscheidet über die Eignung einer Person als Sachkundiger?

Erfüllt jemand die in § 2 Abs. 3 Satz 2 SPrüfV aufgestellten Anforderungen, so ist er grundsätzlich berechtigt, die dort genannten wiederkehrenden Prüfungen durchzuführen, ohne dass es einer besonderen Zulassung oder Anerkennung bedarf.

4.6 Gelten die Regelungen der PrüfVBau auch für Sachkundige?

Nein. Die PrüfVBau enthält Regelungen über Prüfsachverständige, Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige, nicht jedoch über Sachkundige nach § 2 Abs. 3 SPrüfV.

4.7 Dürfen sachkundige Personen Brandschutzklappen prüfen, die Bestandteil einer Lüftungsanlage sind, die als Anlage einer Prüfpflicht durch einen Prüfsachverständigen unterliegt?

Nein. Ist eine Anlage als solche insgesamt prüfpflichtig nach § 2 Abs. 1 und 2 SPrüfV, können nicht einzelne Komponenten herausgelöst und separat als „sonstige Einrichtungen“ nach Abs. 4 betrachtet und geprüft werden.

4.8 Ist eine stichprobenartige Prüfung der Ausführung sicherheitstechnischer Anlagen bei einem Neubau zulässig, da nach Fertigstellung ggf. einige Anlagenteile nicht mehr zugänglich sind und geprüft werden können?

Nach § 24 Satz 1 Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) bescheinigen die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinn von §§ 1 und 2 Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV). Ob und in welchem Umfang baubegleitende Prüfungen der Ausführung hinsichtlich baurechtlicher Übereinstimmung für prüfpflichtige Anlagen erforderlich sind, um die Bescheinigung nach Fertigstellung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen ausstellen zu können, regelt die PrüfVBau und die SPrüfV nicht. Dies zu entscheiden, liegt im Ermessen des Prüfsachverständigen.

5. Prüfumfang und Prüffristen

5.1 Sind die „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige“ der ARGEBAU für die Prüfung zwingend anzuwenden?

Nein. Die „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige (Fassung Dezember 2001)“ stellen die für eine Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Betracht kommenden wesentlichen Punkte zusammen. Sie können als Grundlage für die Durchführung der Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen dienen; ein rechtlich verbindlicher Charakter kommt den Grundsätzen in Bayern allerdings nicht zu.

5.2 Sind die in Baugenehmigungen enthaltenen Prüffristen vorrangig gegenüber den Prüffristen des § 2 Abs. 2 SPrüfV?

1. Nach Inkrafttreten der SPrüfV errichtete Anlagen:

Die Bauaufsichtsbehörde ist auf Grund Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO grundsätzlich befugt (innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SPrüfV, s. Antwort zu Frage 3.7), von dem in der Verordnung festgelegten Prüfumfang und den dort genannten Fristen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen abzuweichen und insoweit schärfere Anforderungen zu stellen (also auch kürzere Fristen festzulegen), wenn das zur Abwehr von Gefahren oder Nachteilen erforderlich ist.

2. Vor Inkrafttreten der SPrüfV bereits bestehende Anlagen:

- a) sofern die Anlagen und ihre Prüfung nach einer Verordnung erforderlich waren, gilt nach der Übergangsregelung in § 3 die neue Frist von drei Jahren,
- b) sofern sie im Wege einer Einzelfallbeurteilung bauaufsichtlich verlangt wurden, richten sich Prüffrist und Prüfumfang nach den bestandskräftigen (Neben-) Bestimmungen der Baugenehmigung.

Aber: Eine Bindungswirkung ist in der Regel zu verneinen, wenn in der Baugenehmigung nur die Anforderungen der früher einschlägigen Sonderbauverordnungen (d.h. der reine Verordnungstext) wiederholt werden. In diesen Fällen richtet sich die Prüfung der Anlage nach den Vorgaben der jetzt gültigen SPrüfV.

5.3 Ist bei fehlenden Prüfunterlagen vorhergehender Prüfungen (Erstprüfung), eine wiederkehrende Prüfung als Erstprüfung zu bezeichnen?

Nein. Die Prüfbescheinigung einer wiederkehrenden Prüfung auch bei fehlenden Unterlagen der vorhergehenden Prüfungen ist als wiederkehrende Prüfung zu bezeichnen. Dies ist auch dann der Fall, wenn ohne vorhergehende Prüfunterlagen der Prüfaufwand wie der für eine Erstprüfung ist.

6. Bescheinigung / Bestätigung

6.1 Besteht eine Pflicht zur Vorlage der Prüfbescheinigung bei der Bauaufsicht?

Nur dann, wenn die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 7 SPrüfV eine Vorlage verlangt. Im Übrigen ist die Vorlage der Prüfbescheinigung nicht zwingend vorgeschrieben. Der Bauherr oder Betreiber muss sie allerdings mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

6.2 In welcher Form muss die Bescheinigung über die Prüfung durch einen Prüfsachverständigen erfolgen?

Für die Bescheinigungen der Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend (§ 1 mit § 2 Abs. 3 SPrüfV) ist das Formblatt „Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen“ (Bauantragsformulare, Anlage 16) zu verwenden, das das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekanntgemacht hat (siehe: <https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>).

6.3 In welcher Form muss die Bestätigung über die Sachkundigenprüfung erfolgen?

Die Bestätigung nach § 2 Abs. 3 SPrüfV durch eine sachkundige Person ist an keine spezielle Form gebunden. Sie kann grundsätzlich auch in Form eines Wartungsprotokolls erfolgen, wenn sich aus diesem zweifelsfrei ergibt, dass die Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch den Sachkundigen bestätigt wird, oder auch in Form von Aufklebeetiketten auf dem Prüfgegenstand selbst, beispielsweise bei Feuerlöschern. Ein abändern des o.g. Formblattes „Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen“ (Bauantragsformulare, Anlage 16) für eine Bestätigung über die Sachkundigenprüfung ist nicht zulässig.

6.4 Kann in der Prüfbescheinigung vor Erster Inbetriebnahme auch mit der Fachfirma (Errichter) als Auftraggeber erstellt werden?

Ja. Nach § 2 Abs. 5 SPrüfV hat der Bauherr oder Betreiber die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 4 zu veranlassen. Das schließt auch den Fall ein, dass der unmittelbare Auftrag zur Prüfung durch die Errichterfirma erteilt wird und diese auf Veranlassung des Bauherrn/Betreibers handelt.

6.5 Ist eine Prüfbescheinigung „unter Vorbehalt“ oder „vorläufige“ Bescheinigung möglich?

Nein. Die Bescheinigung über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen ist abschließend.

6.6 Ist eine Prüfbescheinigung für Teilbereiche möglich?

Prüfbescheinigungen für einzelne Anlagen oder funktionsfähige abgrenzbare Bereiche sind möglich. Dabei muss jedoch die jeweilige zu bescheinigende sicherheitstechnische Anlage unabhängig in sich wirksam und betriebssicher sein. Eine eindeutige Zuordnung der Prüfbescheinigung auf den funktionsfähigen abgrenzbaren Bereich muss möglich sein.

6.7 Staatliche Bauten – sind Prüfbescheinigungen für staatliche Bauten möglich?

Ja. Die staatlichen Bauämter können Prüfsachverständige heranziehen (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayBO). Die Prüfbescheinigungen (Bescheinigungsformulare nach Anlage 16 SPrüfV) können verwendet werden.

6.8 Kann eine Brandmeldeanlage auch ohne Aufschaltung auf eine ILS (Integrierte Leitstelle) bescheinigt werden?

Ist eine Brandmeldeanlage zur Alarmierung der Feuerwehr baurechtlich erforderlich, so ist diese auf eine ILS aufzuschalten. Dann umfasst die Wirksamkeit der Anlage auch die Übertragung der Meldung an die ILS. Dementsprechend kann eine Bescheinigung über Betriebsicherheit und Wirksamkeit nach SPrüfV durch einen Prüfsachverständigen erst nach erfolgter Aufschaltung auf die ILS erstellt werden.

Hinweis zur möglichen Vorgehensweise:

Für die Brandmeldeanlage wird ein Prüfbericht mit Hinweisen zur Aufschaltung erstellt:

„Die BMA entspricht den genehmigten Bauvorlagen und weist keine wesentlichen Mängel auf, die Schutzziele werden erreicht. Gegen eine Aufschaltung auf eine Integrierte Leitstelle (ILS) bestehen aus Sicht des Prüfsachverständigen keine Bedenken. Eine Bescheinigung nach SPrüfV kann erstellt werden, sofern ein Aufschaltprotokoll (einschl. Prüfung des Übertragungswegs BMZ vorgelegt wird.“

Nach Vorlage des Aufschaltprotokolls der ILS bzw. Prüfung des Übertragungswegs wird ein mangelfreier Prüfbericht und eine Bescheinigung erstellt.

7. Bei der Prüfung festgestellte Mängel

7.1 Muss vor einer Bescheinigung / Bestätigung eine erneute Prüfung erfolgen, wenn bei einer vorherigen Prüfung Mängel festgestellt wurden?

Ja. Die Bescheinigung bzw. Bestätigung setzt voraus, dass bei einer Prüfung zuvor festgestellte Mängel beseitigt worden sind. Hiervon muss sich der Prüfsachverständige bzw. die sachkundige Person anlässlich einer (erneuten) Prüfung überzeugen, d.h. er/sie darf die Bescheinigung/Bestätigung nicht allein aufgrund einer Aussage des Bauherrn oder Betreibers über die durchgeführte Mängelbeseitigung ausstellen.

7.2 Muss der Sachverständige die unverzügliche Beseitigung der Mängel überwachen, muss er also z.B. den Bauherrn/Betreiber hierzu auffordern und ggf. mahnen?

Nein. Der Sachverständige hat die Mängel festzustellen. Er kann die Bescheinigung im Fall der Mängelbeseitigung in Aussicht stellen und hierfür eine Frist setzen. Der Bauherr oder Betreiber ist nach § 2 Abs. 6 SPrüfV verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Eine Pflicht des Prüfsachverständigen zur Überwachung des Bauherrn besteht nicht.

7.3 Muss der Sachverständige die Bauaufsichtsbehörde über nicht fristgerecht behobene Mängel informieren?

Ja. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, unterrichtet der Prüfsachverständige unverzüglich die Bauaufsichtsbehörde (§ 24 Satz 2 mit § 13 Abs. 5 PrüfVBau).

8. Sachverständige aus anderen Ländern

8.1 Können Prüfsachverständige aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach SPrüfV vornehmen?

Ja. Sie benötigen eine vergleichbare Anerkennung eines anderen Landes (§ 9 PrüfVBau), siehe dazu auch Merkblatt bei: www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik/ .

8.2 Wann ist eine Anerkennung aus einem anderen Land mit der bayerischen Anerkennung eines Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen vergleichbar?

Eine Anerkennung ist für folgende Fallgestaltungen vergleichbar:

- a) Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen in Bayern u. a. als Anerkennungsvoraussetzung den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde durch ein personenbezogenes Fachgutachten (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 PrüfVBau) erbringen. Diese Anforderung ist der Regelfall auch für Anerkennungen in anderen Ländern (Ausnahmen: Bremen); diese Anerkennungen sind somit vergleichbar im o. g. Sinn.
- b) Im Einzelfall kann es auch möglich sein, dass die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens individuell die besondere personenbezogene Sachkunde geprüft hat. Auch diese Anerkennungen sind vergleichbar im o. g. Sinn.

Die Anerkennung und Listeneintragung nur auf Grund einer Organisationsangehörigkeit reicht dagegen nicht. Der Nachweis der besonderen personenbezogenen Sachkunde nach a) oder b) ist erforderlich.

8.3 Brauchen Prüfsachverständige aus einem anderen Land mit einer vergleichbaren Anerkennung eine Listeneintragung in einer bayerischen Kammer oder eine Bescheinigung einer bayerischen Behörde, um in Bayern tätig zu werden?

Nein. Nach § 9 PrüfVBau erfolgt keine zusätzliche Listeneintragung in Bayern. Es genügt die Listeneintragung im anerkennenden Land, in dem der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz hat. Verlegt er seinen Geschäftssitz nach Bayern, muss er sich in die Liste bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eintragen lassen – damit erlischt die Eintragung in der Liste des Anerkennungslandes (§ 6 Abs. 4 PrüfVBau).

8.4 Wer beurteilt die Vergleichbarkeit der Zulassung in Zweifelsfällen?

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Postfach 220036, 80535 München, benötigt zur Beurteilung eine Kopie der Anerkennungsurkunde aus dem anderen Land sowie belegte Angaben, ob im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ein personenbezogener Sachkundenachweis – über die Industrie- und Handelskammer Stuttgart, Saarbrücken oder die

Brandenburgische Ingenieurkammer – eingeholt wurde bzw. eine individuelle Sachkundeprüfung stattgefunden hat.